

Verordnung zur Änderung des Statuts für die Vermögensverwaltungsräte

Artikel 1

Änderung des Statuts für die Vermögensverwaltungsräte

Das Statut für die Vermögensverwaltungsräte vom 8. Juni 2020 (WDBI 166 [2020] Nr. 6, S. 142–147) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden oder eine Entscheidung durch schriftliche Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung getroffen werden. Ob Eilbedürftigkeit besteht, obliegt der Entscheidung des Vorsitzenden. Eine Entscheidung außerhalb einer Sitzung kann nur getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich abgeben. Sitzungen können auch digital abgehalten werden.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vermögensverwaltungsräte sind beratungs- und beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Vermögensverwaltungsrat bei seinem Zusammentreten nicht beschlussfähig, so ist der betreffende Vermögensverwaltungsrat umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vermögensverwaltungsräte entscheiden durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.

4. § 5 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Über die Sitzungen der Vermögensverwaltungsräte ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/-in zu unterschreiben ist. Mit der Protokollführung kann die/der Vorsitzende eine Person beauftragen, die nicht den Vermögensverwaltungsräten angehört. Beschlüsse der Vermögensverwaltungsräte sind im Wortlaut zu protokollieren und können direkt nach der Sitzung zur weiteren Bearbeitung umgesetzt werden; im Übrigen enthält das Protokoll die wesentlichen Diskussionspunkte sowie die tragenden Gründe für einen Beschluss. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwen-

dungen bei der/dem Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung des Protokolls zu beschließen.

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat besteht aus drei bis maximal fünf gemäß § 2 Abs.1 zu ernennenden Mitgliedern.

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die/Der Diözesanökonom/-in oder die/der Finanzdirektor/-in nimmt an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg besteht aus drei bis maximal fünf gemäß § 2 Abs. 1 zu ernennenden Mitgliedern.

8. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die/Der Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg nimmt an den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg mit beratender Stimme teil.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Promulgation in Kraft. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist im Würzburger Diözesanblatt zu promulgieren. Das Statut für die Vermögensverwaltungsräte kann nachfolgend neu bekannt gemacht werden.

Würzburg, 7. Juni 2023

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Neubekanntmachung des Statuts der Vermögensverwaltungsräte

Statut der Vermögensverwaltungsräte vom 8. Juni 2020 (WDBI 166 [2020] Nr. 6, S. 142–147), das zuletzt durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung des Statuts für die Vermögensverwaltungsräte vom 7. Juni 2023 (WDBI 169 [2023] Nr. 6, S. 260–261) geändert worden ist.

A. Grundsätze

§ 1 Geltung dieses Statuts

(1) Das vorliegende Statut regelt Verfassung, Zusammensetzung, Leitung und Zusammenarbeit des Diözesanvermögensverwaltungsrats gemäß c. 492 CIC und des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg.

(2) Mit dem Begriff Vermögensverwaltungsräte werden im Folgenden sowohl der Diözesanvermögensverwaltungsrat als auch der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg bezeichnet.

B. Gemeinsame Normen für die Vermögensverwaltungsräte

§ 2 Zusammensetzung der Vermögensverwaltungsräte; Stimmrechtsregelung

(1) Die Vermögensverwaltungsräte setzen sich aus dem Diözesanbischof als Vorsitzendem und vom Diözesanbischof auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Diözesansteuerausschusses ernannten Mitgliedern zusammen. Im Fall der Behinderung oder der Vakanz des Bischöflichen Stuhls tritt an die Stelle des Diözesanbischofs derjenige, der nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des CIC die Diözese inzwischen leitet.

(2) Stimmberechtigt sind ausschließlich die vom Diözesanbischof ernannten Mitglieder.

(3) Der Diözesanbischof kann mit dem Vorsitz in den Vermögensverwaltungsräten jeweils eine andere Person beauftragen, die jedoch in keinem der beiden Vermögensverwaltungsräte Mitglied sein darf.

§ 3 Voraussetzungen für die Ernennung der Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte; Amtszeit

(1) Zum Mitglied in den Vermögensverwaltungsräten kann nur ernannt werden, wer

a) nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Finanz-, Steuer- oder Rechtswesens besitzt und sich durch persönliche Integrität auszeichnet;

- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
- c) katholisch, gefirmt und nicht durch Urteil oder Dekret in der Wahrnehmung der allen Kirchengliedern zustehenden Rechte eingeschränkt ist;
- d) zum Zeitpunkt der Ernennung seinen Wohnsitz in der Diözese Würzburg hat;
- e) nicht mit dem Diözesanbischof, dem Generalvikar, der/dem Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg, der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom oder der/dem Finanzdirektor/-in bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert ist oder mit der/dem Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg, der Diözesanökonomin/dem Diözesanökonom oder der/dem Finanzdirektor/-in verheiratet ist;
- f) nicht Generalvikar, Diözesanökonom/-in oder Finanzdirektor/-in oder Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist;
- g) nicht in einer vertraglichen Beziehung zur Diözese Würzburg oder zum Bischöflichen Stuhl zu Würzburg steht oder bei einem Rechtsträger beschäftigt ist, der in vertraglicher Beziehung zur Diözese Würzburg oder zum Bischöflichen Stuhl zu Würzburg oder zu einer Einrichtung steht, an der die Diözese Würzburg oder der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg beteiligt ist;
- h) nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses ist.

(2) Dem Diözesanbischof obliegt es, bei der Ernennung der Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte darauf zu achten, dass die Mitglieder in den Vermögensverwaltungsräten insgesamt über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Finanz-, Steuer- oder Rechtswesens verfügen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder in den Vermögensverwaltungsräten beträgt fünf Jahre; Wiederernennung – auch mehrfach – ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, ernennt der Diözesanbischof für den verbleibenden Rest der Amtszeit auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Diözesansteuerausschusses ein neues Mitglied.

§ 4 Beendigung und Suspendierung der Mitgliedschaft in den Vermögensverwaltungsräten

(1) Die Mitgliedschaft in den Vermögensverwaltungsräten endet:

- a) im Fall des Ablaufs der Amtszeit mit dem Zugang der Mitteilung des Diözesanbischofs, dass die Mitgliedschaft beendet ist;
- b) im Fall des Amtsverzichts, der dem Diözesanbischof gegenüber zu erklären ist, mit dem Zugang beim Diözesanbischof;
- c) im Fall des Wegfalls einer Voraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 mit dem Zugang der entsprechenden Mitteilung des Diözesanbischofs beim betroffenen Mitglied;

d) im Fall der Abberufung durch den Diözesanbischof aus wichtigem Grund mit dem Zugang der Mitteilung der Abberufung beim betroffenen Mitglied. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere beim Kirchenaustritt eines Mitglieds, bei wiederholten Pflichtverletzungen sowie bei einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein kirchliches oder weltliches Gericht bzw. der Verhängung einer kanonischen Strafe auf dem Verwaltungsweg. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören;

e) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft in den Vermögensverwaltungsräten ist von Rechts wegen suspendiert:

a) mit dem Zugang der Mitteilung über die Einleitung einer Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC beim betroffenen Mitglied;

b) mit dem Zugang der Mitteilung über die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung oder Feststellung einer Strafe gemäß c. 1718 § 1 Nummer 1 CIC beim betroffenen Mitglied;

c) mit der Bekanntgabe der Berufung eines Priesters zum Bischof von Würzburg;

d) mit der Annahme der Wahl zum Diözesanadministrator oder mit der Bekanntgabe der Bestellung eines Diözesanadministrators gemäß der cc. 421 § 2 oder 425 § 3 CIC.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) ernennt der Diözesanbischof für den Zeitraum bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens, längstens jedoch jeweils bis zum Ende der Amtszeit des betroffenen Mitglieds, ein neues Mitglied auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Diözesansteuerausschusses. Im Fall der Buchstaben c) und d) beruft der Diözesanadministrator für die Zeit bis zur Besitzergreifung eines neuen Diözesanbischofs, längstens jedoch bis zum Ende seiner Amtszeit als Mitglied in einem der beiden Vermögensverwaltungsräte, ein neues Mitglied auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.

§ 5 Geschäftsgang der Vermögensverwaltungsräte

(1) Sitzungen der Vermögensverwaltungsräte finden anlassbezogen, mindestens jedoch zweimal jährlich, statt. Die/Der Vorsitzende beruft eine Sitzung auch ein, wenn dies nach ihrem/seinem Urteil erforderlich ist oder wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(2) Die Sitzungen der Vermögensverwaltungsräte sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann jedoch Sachverständige als Gäste laden.

(3) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf drei

Tage verkürzt werden oder eine Entscheidung durch schriftliche Stimmabgabe außerhalb einer Sitzung getroffen werden. Ob Eilbedürftigkeit besteht, obliegt der Entscheidung der/des Vorsitzenden. Eine Entscheidung außerhalb einer Sitzung kann nur getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich abgeben. Sitzungen können auch digital abgehalten werden.

(4) Die Vermögensverwaltungsräte sind beratungs- und beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Vermögensverwaltungsrat bei seinem Zusammentreten nicht beschlussfähig, so ist der betreffende Vermögensverwaltungsrat umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 5 (3) entsprechend.

(5) Die Vermögensverwaltungsräte entscheiden durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden die Vermögensverwaltungsräte ohne Mitwirkung des persönlich Betroffenen. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(7) Über die Sitzungen der Vermögensverwaltungsräte ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/-in zu unterschreiben ist. Mit der Protokollführung kann die/der Vorsitzende eine Person beauftragen, die nicht den Vermögensverwaltungsräten angehört. Beschlüsse der Vermögensverwaltungsräte sind im Wortlaut zu protokollieren und können direkt nach der Sitzung zur weiteren Bearbeitung umgesetzt werden; im Übrigen enthält das Protokoll die wesentlichen Diskussionspunkte sowie die tragenden Gründe für einen Beschluss. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen bei der/dem Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung des Protokolls zu beschließen.

§ 6 Ehrenamtlichkeit der Mitgliedschaft; Aufwandsentschädigung

Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Kosten werden den Mitgliedern der Vermögensverwaltungsräte gegen Nachweis ersetzt. Die Mitglieder können außerdem eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet die/der Vorsitzende nach Beratung im Diözesansteuerausschuss.

§ 7 Verschwiegenheitspflichten

(1) Die Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, über die Sitzungen und alle ihnen bekannt gewordenen Tatsachen und Verhältnisse Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in den Vermögensverwaltungsräten.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Mitglieder zu Beginn ihrer Amtszeit sowie die Gäste vor Beginn der Sitzung schriftlich auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten zu verpflichten.

§ 8 Haftung

(1) Die Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben sowie im Interesse der jeweiligen Körperschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermögensverwaltungsratsmitglieds wahrzunehmen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Verhalten und den dadurch verursachten Schaden trägt die jeweilige Körperschaft, die Darlegungs- und Beweislast für die Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Vermögensverwaltungsratsmitglieds trägt das Vermögensverwaltungsratsmitglied. Die Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte sind zum Ersatz des aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schadens nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Mitglieder zu Beginn ihrer Mitgliedschaft schriftlich über ihre Haftung zu belehren.

C. Ergänzende Normen zum Diözesanvermögensverwaltungsrat

§ 9 Mitgliedschaft, Rolle der Diözesanökonomin/des Diözesanökonomen oder der Finanzdirektorin/des Finanzdirektors

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat besteht aus drei bis maximal fünf gemäß § 2 Absatz 1 zu ernennenden Mitgliedern.

(2) Zum Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats kann nicht ernannt werden, wer Mitglied im Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls ist.

(3) Die/Der Diözesanökonom/-in oder die/der Finanzdirektor/-in nimmt an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vollzug der Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrats liegt bei der/dem Diözesanökonom/-in oder der/dem Finanzdirektor/-in.

§ 10 Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrats

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat nimmt insbesondere die sich aus den cc. 423 § 2, 494 §§ 1 und 2, 1277, 1281 § 2, 1292 § 2, 1295, 1297, 1305 und 1310 § 2 CIC sowie den vermögensrechtlich einschlägigen Partikularnormen der

Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung und den weiteren in der Diözese Würzburg geltenden vermögensrechtlichen Bestimmungen ergebenden Aufgaben wahr. Die sich insbesondere aus der Satzung für die Gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen Diözesen in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten des Diözesansteuerausschusses bleiben unberührt.

(2) Der Diözesanbischof kann dem Diözesanvermögensverwaltungsrat weitere Aufgaben generell oder im Einzelfall übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben bedarf der Schriftform.

D. Ergänzende Normen zum Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg

§ 11 Mitgliedschaft, Rolle des Verwalters der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

(1) Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg besteht aus drei bis maximal fünf gemäß § 2 Absatz 1 zu ernennenden Mitgliedern.

(2) Zum Mitglied des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg kann nicht ernannt werden, wer Mitglied im Diözesanvermögensverwaltungsrat ist.

(3) Die/Der Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg nimmt an den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vollzug der Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls liegt bei der/dem Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg.

E. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat vom 18. Januar 1988 (WDBI 134 [1988] Nr. 3 vom 08.02.1988, S. 66–67) außer Kraft. Das vorstehende Statut wird hiermit als Statut gemäß c. 94 § 3 CIC ausgefertigt. Es ist im Würzburger Diözesanblatt zu promulgieren.